



© DRSC e.V.	Zimmerstr. 30 Internet: www.drsc.de	10969 Berlin	Tel.: (030) 20 64 12 - 0	Fax: (030) 20 64 12 - 15 E-Mail: info@drsc.de
<p>Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt. Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.</p>				

## IFRS/HGB-FA – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

<b>Sitzung:</b>	<b>9. gemeinsame Sitzung IFRS/HGB-FA / 11.10.2016 / 10:30 – 12:30 Uhr und 13:30 – 15:30 Uhr</b>
<b>TOP:</b>	<b>08 – RegE Umsetzung CSR-RL</b>
<b>Thema:</b>	<b>RegE des Gesetzes zur Umsetzung der CSR-Richtlinie</b>
<b>Unterlage:</b>	<b>09_08a_ IFRS_ HGB-FA_ CSR-RLUG_ Auswertung</b>

### 1 Vorbemerkung

- 1 In dieser Unterlage werden im Abschnitt 2 die folgenden Inhalte synoptisch dargestellt:
  - Die Vorgaben der durch die CSR-Richtlinie (2014/94/EU) geänderten Bilanzrichtlinie (2013/34/EU).
  - Die vorgeschlagenen Änderungen am HGB durch den Referentenentwurf (RefE).
  - Die vorgeschlagenen Änderungen am HGB durch den Regierungsentwurf (RegE).

Die Änderungen im RegE gegenüber dem RefE werden durch Fettdruck hervorgehoben.
- 2 Weitere Änderungen im RegE gegenüber dem RefE sind im Abschnitt 3 aufgeführt.
- 3 In Abschnitt 4 werden die in der Stellungnahme des DRSC enthaltenen Anmerkungen zum RefE dem RegE gegenübergestellt und deren Umsetzung aufgezeigt.



## 2 Synopse: Bilanzrichtlinie (EU-RL 2013/34/EU) in der Fassung der CRS-RL, RefE CSR-RLUG und RegE CSR-RLUG

Bilanzrichtlinie i.d.F. der CSR-RL	RefE CSR-RLUG	RegE CSR-RLUG
<b><u>Regelungen bezogen auf den Lagebericht/gesonderten Bericht auf Unternehmensebene</u></b>		
<u>Nichtfinanzielle Erklärung: Anwendungsbereich</u>		
Art. 19a Abs. 1 (mit Verweis auf Art. 2 Nr. 1) Große Unternehmen von öffentlichem Interesse (PIE) mit mehr als 500 Mitarbeitern: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Unternehmen, deren Wertpapiere an einem geregelten Markt (RL 2004/39/EG Art. 4, Abs. 1, Nr. 14) zugelassen sind</li> <li>• Kreditinstitute</li> <li>• Versicherungsunternehmen</li> <li>• Weitere, vom Mitgliedstaat zu bestimmende Unternehmen</li> </ul>	§ 289b Abs. 1 Kapitalgesellschaften, die <ul style="list-style-type: none"> <li>• große i.S.d. § 267 Abs. 3 Satz 1 HGB,</li> <li>• kapitalmarktorientiert i.S.d. § 264d HGB und</li> <li>• im Jahresdurchschnitt mehr als 500 Mitarbeiter beschäftigen.</li> </ul> § 340a Abs. 1a bzw. § 341a Abs. 1a <ul style="list-style-type: none"> <li>• Große (i.S.d. § 267 Absatz. 3 Satz 1 HGB) Kreditinstitute/ Versicherungsunternehmen mit mehr als 500 Arbeitnehmern</li> </ul>	§ 289b Abs. 1 Kapitalgesellschaften, die <ul style="list-style-type: none"> <li>• große i.S.d. § 267 Abs. 3 Satz 1 HGB,</li> <li>• kapitalmarktorientiert i.S.d. § 264d HGB und</li> <li>• im Jahresdurchschnitt mehr als 500 Mitarbeiter beschäftigen.</li> </ul> § 340a Abs. 1a bzw. § 341a Abs. 1a <ul style="list-style-type: none"> <li>• Große (i.S.d. § 267 Absatz. 3 Satz 1 HGB) Kreditinstitute/ Versicherungsunternehmen mit mehr als 500 Arbeitnehmern</li> </ul>
<u>Nichtfinanzielle Erklärung: Ort</u>		
Art. 19a Abs. 1: <ul style="list-style-type: none"> <li>• „in den Lagebericht“</li> </ul> oder Art. 19a Abs. 4: <ul style="list-style-type: none"> <li>• gesonderter Bericht außerhalb des Lageberichts (siehe auch nächster</li> </ul>	§ 289b Abs. 1: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Besonderer Abschnitt des Lageberichts</li> </ul> oder § 289b Abs. 3: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gesonderter nichtfinanzieller Bericht außerhalb des Lageberichts (siehe auch nächster</li> </ul>	§ 289b Abs. 1: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wahlrecht für besonderen Abschnitt des Lageberichts</li> </ul> oder § 289b Abs. 3: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gesonderter nichtfinanzieller Bericht außer-</li> </ul>



Bilanzrichtlinie i.d.F. der CSR-RL	RefE CSR-RLUG	RegE CSR-RLUG
Abschnitt)	Abschnitt) § 340a Abs. 1a; § 314a Abs. 1a • Besonderer Abschnitt des Lageberichts oder gesonderter Bericht	halb des Lageberichts (siehe auch nächster Abschnitt) § 340a Abs. 1a; § 314a Abs. 1a • Wahlrecht für besonderen Abschnitt des Lageberichts oder gesonderten Bericht
<u>Nichtfinanzielle Erklärung: Befreiungen, Erleichterungen</u>		
Art. 19a Abs. 3 • Tochterunternehmen, wenn dieses in einen konsolidierten Lagebericht oder konsolidierten gesonderten Bericht einbezogen ist und dieser konsolidierte (Lage-) Bericht gem. Art. 19a und Art. 29 (konsolidierter Lagebericht) erstellt ist	§ 289b Abs. 2 Befreit, wenn • Kapitalgesellschaft in den Konzernlagebericht eines Mutterunternehmens mit Sitz in EU oder EWR einbezogen ist und • dieser eine nichtfinanzielle Erklärung enthält	§ 289b Abs. 2 Befreit, wenn • Kapitalgesellschaft in den Konzernlagebericht eines Mutterunternehmens mit Sitz in EU oder EWR einbezogen ist und • dieser eine nichtfinanzielle <b>Konzernerklärung</b> enthält
	§ 340a Abs. 1a bzw. § 341a Abs. 1a • Kreditinstitute/ Versicherungsunternehmen: gleiche Befreiungstatbestände wie für Kapitalgesellschaften (Verweis auf §289b Abs. 2 bis 4)	§ 340a Abs. 1a bzw. § 341a Abs. 1a • Kreditinstitute/ Versicherungsunternehmen: gleiche Befreiungstatbestände wie für Kapitalgesellschaften (Verweis auf §289b Abs. 2 bis 4)
<u>Nichtfinanzielle Erklärung: Inhalt (Prinzip)</u>		
Art. 19a Abs. 1 Angaben, die für das Verständnis von • Geschäftsverlauf, • Geschäftsergebnis,	§ 289c Abs. 1 Kurze Beschreibung des Geschäftsmodells § 289c Abs. 2 und Abs. 3	§ 289c Abs. 1 Kurze Beschreibung des Geschäftsmodells § 289c Abs. 2 und Abs. 3



Bilanzrichtlinie i.d.F. der CSR-RL	RefE CSR-RLUG	RegE CSR-RLUG
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Lage des Unternehmens sowie</li> <li>• Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit</li> </ul> <p>erforderlich sind und die sich mindestens erstrecken auf</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Umwelt-, Sozial-, Arbeitnehmerbelange</li> <li>• Achtung der Menschenrechte</li> <li>• Bekämpfung von Korruption und Bestechung.</li> </ul> <p>Einschließlich</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kurzer Beschreibung des Geschäftsmodells</li> <li>• Beschreibung der bezgl. der Belange verfolgten Konzepte und Due-Diligence-Prozesse</li> <li>• Ergebnisse der Konzepte</li> <li>• Wesentlicher Risiken im Zusammenhang mit den Belangen</li> <li>• Wichtigsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren</li> <li>• Hinweise auf im Abschluss ausgewiesene Beträge und Erläuterungen dazu.</li> </ul>	<p><b>Wenn</b> für das Verständnis von</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Geschäftsverlauf,</li> <li>• Geschäftsergebnis,</li> <li>• Lage des Unternehmens sowie</li> <li>• Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit</li> </ul> <p>erforderlich sind, zumindest für folgende Aspekte</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Umwelt-, Sozial-, Arbeitnehmerbelange</li> <li>• Achtung der Menschenrechte</li> <li>• Bekämpfung von Korruption und Bestechung.</li> </ul> <p><b>folgende Angaben zu machen:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Beschreibung der verfolgten Konzepte und Due-Diligence-Prozesse,</li> <li>2. Ergebnisse der Konzepte,</li> <li>3. wesentliche Risiken, die mit der <u>eigenen Geschäftstätigkeit</u> verknüpft sind und die sehr wahrscheinlich schwerwiegende negative Auswirkungen auf die o.g. Aspekte haben sowie deren Handhabung,</li> <li>4. wesentliche Risiken, die mit <u>Geschäftsbeziehungen, Produkten und Dienstleistungen</u> verknüpft sind und die sehr wahrscheinlich schwerwiegende negative Auswirkungen auf die o.g. Aspekte haben sowie deren Handhabung,</li> <li>5. <b>wichtigste</b> nichtfinanzielle Leistungsindikatoren,</li> <li>6. Hinweise auf im Abschluss ausgewiesene Beträge und Erläuterungen dazu, soweit für</li> </ol>	<p>Angaben, <b>die</b> für das Verständnis von</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Geschäftsverlauf,</li> <li>• Geschäftsergebnis,</li> <li>• Lage des Unternehmens sowie</li> <li>• Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit</li> </ul> <p>erforderlich sind und sich zumindest auf folgende Aspekte erstrecken</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Umwelt-, Sozial-, Arbeitnehmerbelange</li> <li>• Achtung der Menschenrechte</li> <li>• Bekämpfung von Korruption und Bestechung.</li> </ul> <p><b>einschließlich:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Beschreibung der verfolgten Konzepte und Due-Diligence-Prozesse,</li> <li>2. Ergebnisse der Konzepte,</li> <li>3. wesentlicher Risiken, die mit der <u>eigenen Geschäftstätigkeit</u> verknüpft sind und die sehr wahrscheinlich schwerwiegende negative Auswirkungen auf die o.g. Aspekte haben sowie deren Handhabung,</li> <li>4. wesentlicher Risiken, die mit <u>Geschäftsbeziehungen, Produkten und Dienstleistungen</u> verknüpft sind und die sehr wahrscheinlich schwerwiegende negative Auswirkungen auf die o.g. Aspekte haben sowie deren Handhabung,</li> <li>5. <b>bedeutsamster</b> nichtfinanziellen Leistungsindikatoren,</li> <li>6. Hinweise auf im Abschluss ausgewiesene</li> </ol>



Bilanzrichtlinie i.d.F. der CSR-RL	RefE CSR-RLUG	RegE CSR-RLUG
	das Verständnis erforderlich.	Beträge und Erläuterungen dazu, soweit für das Verständnis erforderlich.
<u>Nichtfinanzielle Erklärung: Inhalt (Konkretisierungen)</u>		
<p>Erwägungsgrund 7</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Umweltbelange beinhalten z.B. Treibhausgasemissionen, Wasserverbrauch, Luftverschmutzung etc.</li> <li>• Sozial-/Arbeitnehmerbelange beinhalten z.B. Maßnahmen zur Geschlechtergleichstellung, Arbeitsplatzsicherheit, Achtung gewerkschaftlicher Rechte etc.</li> <li>• Angaben zur Achtung der Menschenrechte und zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung können Angaben zur Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen und zu Präventionsmaßnahmen bzgl. Korruption und Bestechung beinhalten.</li> </ul>	<p>§ 289c Abs.2</p> <p>Angaben zu den Aspekten können <b>insbesondere, wenn angebracht</b>, Folgendes beinhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Umweltbelange: Angaben zu Treibhausgasemissionen, Wasserverbrauch, Luftverschmutzung etc.</li> <li>• Arbeitnehmerbelange, z.B. Maßnahmen zur Geschlechtergleichstellung, Arbeitsplatzsicherheit, Achtung gewerkschaftlicher Rechte etc.</li> <li>• Sozialbelange: Angaben zum Dialog auf kommunaler Ebene etc.</li> <li>• Menschenrechte: Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen.</li> <li>• Korruption/ Bestechung, z.B. Instrumente/Maßnahmen zur Prävention.</li> </ul>	<p>§ 289c Abs.2</p> <p>Angaben zu den Aspekten können sich <b>beispielsweise beziehen auf</b>:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Umweltbelange: Angaben zu Treibhausgasemissionen, Wasserverbrauch, Luftverschmutzung etc.</li> <li>• Arbeitnehmerbelange, z.B. Maßnahmen zur Geschlechtergleichstellung, Arbeitsplatzsicherheit, Achtung gewerkschaftlicher Rechte etc.</li> <li>• Sozialbelange: Angaben zum Dialog auf kommunaler Ebene etc.</li> <li>• Menschenrechte: Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen.</li> <li>• Korruption/ Bestechung, z.B. Instrumente/Maßnahmen zur Prävention.</li> </ul>
<u>Nichtfinanzielle Erklärung: Inhalt - Ausnahmen, Wahlrechte</u>		
<p>Art. 19a Abs. 1</p> <p><i>Comply-or-Explain</i>: Sofern bzgl. dieser Aspekte kein Konzept verfolgt wird, enthält die nichtfinanzielle Erklärung eine</p>	<p>§ 289c Abs. 4</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sofern bzgl. eines der in § 289c Abs. 2 genannten Aspekte kein Konzept verfolgt wird, enthält die nichtfinanzielle Erklärung anstelle</li> </ul>	<p>§ 289c Abs. 4</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sofern bzgl. eines <b>oder mehrerer</b> der in § 289c Abs. 2 genannten Aspekte kein Konzept verfolgt wird, enthält die nichtfinanzielle</li> </ul>



Bilanzrichtlinie i.d.F. der CSR-RL	RefE CSR-RLUG	RegE CSR-RLUG
Begründung dazu.	der Angaben nach § 289c Abs. 3 Nr. 1 bis 3 HGB-E eine Begründung dazu.	Erklärung anstelle der Angaben nach § 289c Abs. 3 Nr. 1 bis 2 HGB-E eine Begründung dazu.
Art. 19a Abs. 1 Unterabsatz 4: <ul style="list-style-type: none"> <li>• MS-Wahlrechte: Weglassen bestimmter Angaben, wenn               <ul style="list-style-type: none"> <li>– ernsthaft schaden <u>und</u></li> <li>– Verständnis des Geschäftsverlaufs, -ergebnisses, Lage etc. nicht verhindert wird.</li> </ul> </li> </ul>	§ 289e Weglassen von Angaben zu Entwicklungen und Belangen, über die Verhandlungen geführt werden, wenn <ul style="list-style-type: none"> <li>• daraus ein erheblicher Nachteil resultiert und</li> <li>• das Verständnis des Geschäftsverlaufs, -ergebnisses, Lage etc. nicht verhindert wird.</li> </ul> Spätere Nachholung, sobald die Gründe entfallen sind.	§ 289e <b>Ausnahmsweise</b> Weglassen von Angaben zu Entwicklungen und Belangen, über die Verhandlungen geführt werden, wenn <ul style="list-style-type: none"> <li>• daraus ein erheblicher Nachteil resultiert und</li> <li>• das Verständnis des Geschäftsverlaufs, -ergebnisses, Lage etc. nicht verhindert wird.</li> </ul> Spätere Nachholung, sobald die Gründe entfallen sind.
Art. 19a Abs. 1 Unterabsatz 5: <ul style="list-style-type: none"> <li>• MS-Wahlrechte: Verwendung nationaler, unionsbasierter oder internationaler Rahmenwerke.</li> </ul>	§ 289d <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nichtfinanzielle Erklärung kann sich an nationalen, europäischen oder internationalen Rahmenwerken orientieren.</li> </ul>	§ 289d <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nichtfinanzielle Erklärung kann sich an nationalen, europäischen oder internationalen Rahmenwerken orientieren.</li> </ul>
<u>Angaben zum Diversitätskonzept: Anwendungsbereich</u>		
Art. 20 (Erklärung zur Unternehmensführung) Abs. 1 (Verweis auf Art. 2 Nr. 1 lit. a); Art. 20 Abs. 5 <ul style="list-style-type: none"> <li>• Große Unternehmen, deren Wertpapiere an einem geregelten Markt (RL 2004/39/EG Art. 4, Abs. 1, Nr. 14) zugelassen sind.</li> </ul>	§ 289f Abs. 2 Nr. 6 (ehemals § 289a) <ul style="list-style-type: none"> <li>• Große (i.S.d § 267 HGB) AG, KGaA, SE, die               <ul style="list-style-type: none"> <li>– entweder börsennotiert sind, oder</li> <li>– Schuldtitel an einem organisierten Markt ausgegeben haben und deren Aktien über ein multilaterales Handelssystem gehandelt werden.</li> </ul> </li> </ul>	§ 289f Abs. 2 Nr. 6 (ehemals § 289a) <ul style="list-style-type: none"> <li>• Große (i.S.d § 267 HGB) AG, KGaA, SE, die               <ul style="list-style-type: none"> <li>– entweder börsennotiert sind, oder</li> <li>– Schuldtitel an einem organisierten Markt ausgegeben haben und deren Aktien über ein multilaterales Handelssystem gehandelt werden.</li> </ul> </li> </ul>



Bilanzrichtlinie i.d.F. der CSR-RL	RefE CSR-RLUG	RegE CSR-RLUG
<u>Angaben zum Diversitätskonzept: Ort</u>		
Art. 20 Abs. 1 lit. g) Erklärung zur Unternehmensführung <ul style="list-style-type: none"> <li>• Als besonderer Abschnitt im Lagebericht, oder</li> <li>• Gesonderter Bericht, der mit dem Lagebericht veröffentlicht wird, oder</li> <li>• Gesondertes Dokument auf der Internetseite.</li> </ul>	§ 289f Abs. 1 <ul style="list-style-type: none"> <li>• Als besonderer Abschnitt im Lagebericht, oder</li> <li>• Gesondertes Dokument auf der Internetseite.</li> </ul>	§ 289f Abs. 1 <ul style="list-style-type: none"> <li>• Als besonderer Abschnitt im Lagebericht, oder</li> <li>• Gesondertes Dokument auf der Internetseite.</li> </ul>
<u>Angaben zum Diversitätskonzept: Befreiungen</u>		
Erfüllung der in Art. 37 genannten Befreiungstatbestände.	Es gelten die Befreiungstatbestände gem. § 264 HGB.	Es gelten die Befreiungstatbestände gem. § 264 HGB.
<u>Angaben zum Diversitätskonzept: Umfang und Inhalt</u>		
Art. 20 Abs. 1 <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beschreibung des Diversitätskonzepts für Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane, in Bezug auf z.B. Alter, Geschlecht, oder Bildungs- und Berufshintergrund</li> <li>• Ziele des Diversitätskonzepts</li> <li>• Art und Weise der Umsetzung</li> <li>• Ergebnisse im Berichtszeitraum</li> <li>• <i>Comply or explain</i></li> </ul>	§ 289f Abs. 2 Nr. 6 <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beschreibung des Diversitätskonzepts für das vertretungsberechtigte Organ und das Aufsichtsorgan, z.B. bezüglich Alter, Geschlecht oder Bildungs- und Berufshintergrund</li> <li>• Ziele des Diversitätskonzepts</li> <li>• Art und Weise der Umsetzung</li> <li>• Ergebnisse im Geschäftsjahr</li> <li>• <i>Comply or explain</i></li> </ul>	§ 289f Abs. 2 Nr. 6 <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beschreibung des Diversitätskonzepts für das vertretungsberechtigte Organ und das Aufsichtsorgan, z.B. bezüglich Alter, Geschlecht oder Bildungs- und Berufshintergrund</li> <li>• Ziele des Diversitätskonzepts</li> <li>• Art und Weise der Umsetzung</li> <li>• Ergebnisse im Geschäftsjahr</li> <li>• <i>Comply or explain</i></li> </ul>



Bilanzrichtlinie i.d.F. der CSR-RL	RefE CSR-RLUG	RegE CSR-RLUG
<b><u>Regelungen bezogen auf den Konzernlagebericht/ gesonderten Konzernbericht</u></b>		
<u>Nichtfinanzielle Konzernklärung: Anwendungsbereich</u>		
<p>Art. 29a Abs. 1</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• PIE, die Mutterunternehmen einer großen Gruppe sind und konsolidiert mehr als 500 Mitarbeiter haben (gleiche Schwellenwerte wie für Unternehmen).</li> </ul>	<p>§ 315b Abs. 1</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften, die Mutterunternehmen sind und deren einzubeziehende Unternehmen <ul style="list-style-type: none"> <li>– nicht die größenabhängigen Befreiungsvorschriften nach § 293 Abs. 1 Nr. 1 erfüllen und</li> <li>– mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigen</li> </ul> </li> </ul> <p>§ 340i Abs. 5, § 341j Abs. 4</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen, die Mutterunternehmen sind und deren einzubeziehende Unternehmen <ul style="list-style-type: none"> <li>– nicht die größenabhängigen Befreiungsvorschriften nach § 293 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 erfüllen und</li> <li>– mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigen</li> </ul> </li> </ul>	<p>§ 315b Abs. 1</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften, die Mutterunternehmen sind und deren einzubeziehende Unternehmen <ul style="list-style-type: none"> <li>– nicht die größenabhängigen Befreiungsvorschriften nach § 293 Abs. 1 Nr. 1 erfüllen und</li> <li>– mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigen</li> </ul> </li> </ul> <p>§ 340i Abs. 5, § 341j Abs. 4</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen, die Mutterunternehmen sind und deren einzubeziehende Unternehmen <ul style="list-style-type: none"> <li>– nicht die größenabhängigen Befreiungsvorschriften nach § 293 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 erfüllen und</li> <li>– mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigen</li> </ul> </li> </ul>
<u>Nichtfinanzielle Konzernklärung: Ort</u>		
<p>Art. 29a Abs. 1:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• „in den konsolidierten Lagebericht“</li> </ul> <p>Art. 29a Abs. 4:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gesonderter Bericht</li> </ul>	<p>§ 315b Abs. 1:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Besonderer Abschnitt des Konzernlageberichts</li> </ul> <p>oder</p> <p>§ 315b Abs. 3:</p>	<p>§ 315b Abs. 1:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wahlrecht für besonderen Abschnitt des Lageberichts</li> </ul> <p>oder</p> <p>§ 315b Abs. 3:</p>





Bilanzrichtlinie i.d.F. der CSR-RL	RefE CSR-RLUG	RegE CSR-RLUG
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gesonderter Bericht</li> </ul> § 340i Abs. 5, § 341j Abs. 4: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Besonderer Abschnitt des <b>Lageberichts</b> oder gesonderter Bericht</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gesonderter Bericht</li> </ul> § 340i Abs. 5, § 341j Abs. 4: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wahlrecht für besonderen Abschnitt im <b>Konzernlagebericht</b> oder gesonderter Bericht</li> </ul>
<u>Nichtfinanzielle Konzernklärung: Befreiungen, Erleichterungen</u>		
Art. 29a Abs. 3 <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mutterunternehmen, das Tochterunternehmen ist, wenn dieses in einen konsolidierten Lagebericht oder konsolidierten gesonderten Bericht einbezogen ist und dieser konsolidierte (Lage-) Bericht gem. Art. 19a (d.h. ggf. inkl. einer Fehlanzeige) und Art. 29 (konsolidierter Lagebericht) erstellt ist.</li> </ul>	§ 315b Abs. 2 Befreit wenn, <ul style="list-style-type: none"> <li>• das Mutterunternehmen zugleich Tochterunternehmen ist und es in den Konzernlagebericht eines anderen Mutterunternehmens mit Sitz in der EU oder dem EWR einbezogen ist und</li> <li>• dieser eine nichtfinanzielle Erklärung enthält</li> </ul>	§ 315b Abs. 2 Befreit wenn, <ul style="list-style-type: none"> <li>• das Mutterunternehmen zugleich Tochterunternehmen ist und es in den Konzernlagebericht eines anderen Mutterunternehmens mit Sitz in der EU oder dem EWR einbezogen ist und</li> <li>• dieser eine nichtfinanzielle Erklärung enthält</li> </ul>
<u>Nichtfinanzielle Konzernklärung: Inhalt</u>		
Art. 29a Abs. 1 <ul style="list-style-type: none"> <li>• Inhaltlich gleiche Anforderungen wie für Bericht für Einzelunternehmen.</li> </ul>	§ 315c <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verweis auf § 289c – 289e.</li> </ul>	§ 315c <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verweis auf § 289c – 289e.</li> </ul>
<u><b>Nichtfinanzielle Erklärung und Konzernklärung: Prüfung</b></u>		
Art. 19a Abs. 5 und Art. 29a Abs. 5 <ul style="list-style-type: none"> <li>• Prüfung durch Abschlussprüfer, ob</li> </ul>	§ 317 Abs. 2 Satz 4 <ul style="list-style-type: none"> <li>• Abschlussprüfer muss stets prüfen, ob nicht-</li> </ul>	§ 317 Abs. 2 Satz 4 <ul style="list-style-type: none"> <li>• Abschlussprüfer muss stets prüfen, ob nicht-</li> </ul>



Bilanzrichtlinie i.d.F. der CSR-RL	RefE CSR-RLUG	RegE CSR-RLUG
<p>nichtfinanzielle (Konzern-)Erklärung vorhanden ist</p>	<p>finanzielle (Konzern-)Erklärung (bzw. Konzern)Bericht vorhanden ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei Veröffentlichung eines zeitlich späteren gesonderten (Konzern-)Bericht, ist dessen Veröffentlichung zu prüfen; <b>das Prüfungsergebnis ist zu berichten und der Bestätigungsvermerk zu ergänzen.</b></li> </ul>	<p>finanzielle (Konzern-)Erklärung (bzw. Konzern)Bericht vorhanden ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei Veröffentlichung eines zeitlich späteren gesonderten (Konzern-)Bericht, ist dessen Veröffentlichung zu prüfen; das Prüfungsergebnis ist zu berichten und der Bestätigungsvermerk zu ergänzen, <b>wenn der nicht-finanzielle (Konzern-)Bericht nicht vorgelegt wurde.</b></li> </ul>
<p>Art. 19a Abs. 6 und Art. 29a Abs. 6</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• MS-Wahlrecht für inhaltliche Prüfung durch unabhängigen Prüfer</li> </ul>	<p>§ 289b Abs. 4 bzw. § 315b Abs. 4</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Unternehmenswahlrecht für inhaltliche Prüfung</li> <li>• Wenn inhaltliche Prüfung, ist <b>Bericht über das Ergebnis der Prüfung</b> zu veröffentlichen.</li> </ul>	<p>§ 289b Abs. 4 bzw. § 315b Abs. 4</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Unternehmenswahlrecht für inhaltliche <b>Überprüfung</b></li> <li>• Wenn inhaltliche <b>Überprüfung</b>, ist das <b>Prüfungsurteil</b> zu veröffentlichen.</li> </ul>



### 3 Weitere Änderungen im RegE gegenüber dem RefE

- 4 Gegenüber der Neufassung von § 317 Absatz 2 Satz 4 HGB-RefE wurde als Klarstellung aufgenommen, dass auch die Vorlage der nichtfinanziellen Konzernklärung bzw. des gesonderten nichtfinanziellen Konzernberichts zu prüfen ist und nicht nur der nichtfinanziellen Erklärung/Berichts. Ferner wurde ergänzt, dass, sofern die Möglichkeit für eine Veröffentlichung eines zeitversetzten gesonderten nichtfinanziellen (Konzern-)Berichts gewählt wird, über das Ergebnis der späteren Prüfung des Vorliegens des gesonderten (Konzern-)Berichts zu berichten ist (§ 316 Abs. 3 Satz 2 HGB), jedoch der Bestätigungsvermerk nur zu ergänzen ist, wenn der gesonderte (Konzern-)Bericht nicht rechtzeitig vorgelegt wird.
- 5 Weitere Änderungen im RegE gegenüber den RefE sind:
  - Streichung der Vergleichsangaben für das Vorjahr im (Konzern-)Lagebericht
  - Für eine Befreiung von der Erstellung einer eigenen nichtfinanziellen (Konzern-)Erklärung/Berichts aufgrund des Einbezugs in den Konzernlagebericht des Mutterunternehmens hat das Unternehmen in seinem (Konzern-)Lagebericht sein Mutterunternehmen und den Ort der Offenlegung der nichtfinanziellen Konzernklärung/-bericht anzugeben. Neu ist, dass anzugeben ist, wo die nichtfinanzielle Konzernklärung/-bericht in deutscher oder englischer Sprache offengelegt wird (§§ 289b Abs. 2, 315b Abs. 2 HGB-RegE). Sofern die nichtfinanzielle Konzernklärung/-bericht nicht in deutscher oder englischer Sprache vorliegt, hat das deutsche Unternehmen eine Übersetzung anzufertigen (Begründung zum RegE, S. 50).
  - Anpassungen von Querverweisen auf andere Paragraphen (z.B. in § 37v WpHG wird der Verweis auf § 289 Abs. 1 Satz 5 HGB nicht angepasst, da durch den Verzicht auf den Vorjahresvergleich der alte „Satz 5“ nicht in „Satz 6“ geändert wird).
- 6 Eine Berichtspflicht über Verbraucherbelange wurde nicht aufgenommen, d.h. weder wurde die Aufzählung der berichtspflichtigen Aspekte (§ 289c Abs. 2 HGB-RegE) erweitert (wie vom BMJV vorgeschlagen) noch wurde an anderer Stelle eine Berichterstattungspflicht über Verbraucherbelange eingeführt.



#### 4 Analyse der Umsetzung der Anmerkungen des DRSC zum RefE

Anmerkung DRSC	Umsetzung im RegE
<p><u>Verbraucherbelange</u></p> <p>Ablehnung der Aufnahme von Verbraucherbelangen als ein berichtspflichtigen Aspekt.</p>	<p><b>umgesetzt:</b> Verzicht auf Berichtspflicht über Verbraucherbelange</p>
<p><u>Wesentlichkeit bei Berichterstattung über die Aspekte</u></p> <p>Der Grundsatz der Wesentlichkeit ist auf die Berichterstattung über die Aspekte anzuwenden, d.h. über die Aspekte ist nur zu berichten, wenn diese für das Unternehmen wesentlich sind. Sofern der Grundsatz nicht gelten soll, soll eine entsprechende Klarstellung erfolgen.</p>	<p>Klarstellung, dass immer über die Aspekte zu berichten ist (Umformulierung von § 289c Abs. 3 HGB-RegE und Erläuterung in der Begründung).</p>
<p><u>Besonderer Abschnitt im (Konzern-)Lagebericht</u></p> <p>Ablehnung der Pflicht, die nichtfinanzielle (Konzern-)Erklärung in einem besonderen Abschnitt im (Konzern-)Lagebericht abzugeben. Empfehlung den besonderen Abschnitt als Wahlmöglichkeit auszugestalten.</p>	<p><b>Umgesetzt:</b> Wahlmöglichkeit, die nichtfinanziellen Informationen in einem besonderen Abschnitt bereitzustellen.</p>
<p><u>Verhältnis von nichtfinanziellen Leistungsindikatoren in der nichtfinanziellen (Konzern-)Erklärung zu den „allgemeinen“ nichtfinanziellen Leistungsindikatoren im (Konzern-)Lagebericht</u></p> <p>Um Doppelangaben von nichtfinanziellen Leistungsindikatoren im „allgemeinen“ Teil des (Konzern-)Lageberichts (§ 289 Abs. 3 bzw. § 315 Abs. 1 HGB) und in der nichtfinanziellen (Konzern-)Erklärung sowie die Ungleichbehandlung von Unternehmen bei Prüfungsgegenstand und –intensität zu vermeiden, sollten Verweise von der nichtfinanziellen (Konzern-)Erklärung auf den „allgemeinen“ Teil des (Konzern-)Lageberichts möglich sein.</p>	<p><b>Umgesetzt:</b> Zulässigkeit von Verweisen (§§ 289b Abs. 1, 315b Abs. 1, 340a Abs. 1a, 340i Abs. 5, 341a Abs. 1a, 341j Abs. 4 HGB-RegE; Begründung zum RegE, S. 50)</p>



<p>Schaffung der Möglichkeit von Verweisen aus dem gesonderten nichtfinanziellen (Konzern-)Bericht auf den „allgemeinen“ Teil des Lageberichts.</p> <p>Empfehlung, einheitlich den Begriff „wichtigste“ oder „bedeutsamste“ nichtfinanzielle Leistungsindikatoren zu verwenden.</p>	<p><b>umgesetzt:</b> Zulässigkeit von Verweisen (Begründung RegE, S. 50)</p> <p><b>umgesetzt:</b> Verwendung des Begriffs „bedeutsamste“</p>
<p><u>Weglassen nachteiliger Angaben</u></p> <p>Ein nachträgliches Berichten über weggelassene Informationen sollte nicht vorgeschrieben werden.</p> <p>Falls doch nachträglich berichtet werden soll, sollte die Berichtspflicht auf Sachverhalte beschränkt werden, die noch Auswirkungen auf das Unternehmen haben.</p>	<p><b>Nicht umgesetzt</b></p>
<p><u>Beispiele zu den Aspekten</u></p> <p>In § 289c Abs. 2 HGB-RefE enthaltene Aufzählung von Beispielen zu den Aspekten sollte so formuliert werden, dass diese als solche zu erkennen sind.</p>	<p><b>Umgesetzt</b></p>
<p><u>Unklarheiten hinsichtlich der Prüfung</u></p> <p>Zustimmung zum Wahlrecht einer inhaltlichen Prüfung.</p> <p>Der verwendete Begriff „prüfen“ steht gewöhnlich in der Assoziation mit der Tätigkeit des Abschlussprüfers. Da die nichtfinanzielle Erklärung auch von anderen Erbringern von Bestätigungsleistungen geprüft werden kann, wurde empfohlen, einen anderen Begriff zu verwenden, wie beispielsweise „überprüfen“.</p> <p>Anregung, die Offenlegung des Berichts über die Prüfung der nichtfinanziellen Erklärung als Wahlrecht auszugestalten. Ferner sollten Informationen angegeben werden, die eine Einschätzung der Prüfungsleistung ermöglichen, wie z.B. die Prüfungsmethoden, -umfang,</p>	<p><b>Umgesetzt:</b> Beibehaltung des Wahlrechts</p> <p><b>Umgesetzt:</b> In § 289b Abs. 4 und § 315 Abs. 4 HGB-RegE wird der Begriff „überprüfen“ verwendet.</p> <p><b>Partiell umgesetzt:</b> Es ist nur das Prüfungsurteil in gleicher Weise wie die nichtfinanzielle Erklärung/Bericht zu veröffentlichen (§§ 289b Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB-RegE). Im Prüfungsurteil sollen auch Informationen angegeben werden, die eine Einschätzung der Prüfungsleistung</p>



<p>-maßnahmen und die der Prüfung zugrundeliegenden Regeln und Standards. Des Weiteren sollte klargestellt werden, dass mit dem „Bericht über das Ergebnis der Prüfung“ nicht der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers gemeint ist.</p>	<p>ermöglichen, wie z.B. die Prüfungsmethoden, -umfang, -maßnahmen und die der Prüfung zugrundeliegenden Regeln und Standards (Begründung, S. 52).</p>
<p><u>Verhältnis der Angaben gemäß FührposGleichberG und Angaben zum Diversitätskonzept</u></p> <p>Vorschlag zur Harmonisierung der Berichtsanforderungen gemäß FührposGleichberG und CSR-RL.</p>	<p><b>Partiell umgesetzt:</b> Auf Angaben, die im Zusammenhang mit dem FührposGleichberG gemacht werden, kann bei der Darstellung des Diversitätskonzepts verwiesen werden (Begründung, S. 61).</p>
<p><u>Sonstige Anmerkungen</u></p> <p>Streichung des Zusatzes „(§ 290)“ in § 289b Abs. 2 HGB-RefE</p> <p>Redaktionelle Hinweise</p> <p>Zustimmung zum Vorjahresvergleich</p> <p>Empfehlung, den Verweis auf § 340e Abs. 3 Satz 1 HGB in §§ 285 Nr. 20 und 314 Nr. 12 HGB nicht zu streichen.</p> <p>Klarstellung erbeten, ob mit der Verpflichtung des Aufsichtsrates, den nichtfinanziellen (Konzern-)Bericht gemäß § 171 Abs. 1 Satz 4 HGB-RefE zu prüfen, eine inhaltliche Prüfung oder lediglich das Vorhandensein des gesonderten nichtfinanziellen Berichts gemeint ist.</p>	<p><b>Umgesetzt</b></p> <p><b>Umgesetzt</b></p> <p><b>Nicht umgesetzt:</b> Streichung der Anforderungen zum Vorjahresvergleich (§§ 289 Abs. 1 Satz 5 bzw. 315 Abs. 1 Satz 5 HGB-RegE), da nur die europarechtlichen Vorgaben zum (Konzern-)Lagebericht umgesetzt werden sollen. Andere Änderungen sollen in separaten Gesetzgebungsverfahren erfolgen (Begründung zum RegE, S. 33).</p> <p><b>Nicht umgesetzt</b></p> <p><b>Nicht umgesetzt</b></p>